

Tobias Knickmann (Hamburg)

Die „Strolche“ der Reichsmusikkammer – Entstehung, Entwicklung und Personal der Berliner Kontrollabteilung 1933–1940

Es ist bekannt, dass Zwang und Kontrolle zu den Eckpfeilern der nationalsozialistischen Kulturpolitik gehörten und den verantwortlichen Funktionären als Instrument dienten, das deutsche Kulturleben dauerhaft zu bestimmen. Aus diesem Herrschaftsanspruch resultierte buchstäblich ein Kontrollzwang – sozusagen die selbstauferlegte Pflicht eines aktiven Überwachungsorgans. Als Teil dieses mitunter undurchschaubar ineinander verwobenen Komplexes bildete sich 1933/34 zunächst in Berlin mit der Abteilung Außendienst oder Kontrollabteilung in der Reichsmusikkammer (RMK) eine wohl innerhalb der gesamten Reichskulturkammer (RKK) einzigartige Einrichtung aus.¹ Zwar befand sie sich auf einer niedrigen Hierarchieebene der berufsständischen Zwangsorganisation, doch streunten die „Strolche der Kammer“², wie die Festangestellten der RMK die Kontrolleure nannten, tagtäglich um die Häuserblocks, um die musikpolitischen Bestimmungen durchzusetzen und Verstöße rigoros zu ahnden. Demnach stellte ein Kontrolleur gleichsam das Gesicht der Kammer für die von ihr unmittelbar abhängigen Musiker*Innen dar.

Es mag daher verwundern, dass sich die Sekundärliteratur zur RMK³ der Abteilung nur anekdotisch⁴ oder in Darstellungen von Einzelschicksalen widmet.⁵ Allein Sophie Fetthauer untersucht den Ablauf und die Folgen der Kontrollen in den zahlreichen insbesondere gegen jüdische Musiker*Innen geführten Ordnungsstrafverfahren systematisch. Anhand vieler Fallbeispiele schildert sie die radikal antisemitische Vorgehensweise der Mitarbeiter und kommt zu dem Schluss, dass die „verhängten Ordnungsstrafen die Musiker in eine Situation [brachten], die von Denunziationen, Kontrollen, Verhören, Verlust der Privatsphäre, wirtschaftlicher Not und Verhinderung der Emigration gekennzeichnet war.“⁶

-
- 1 Darauf deutet die Formulierung, eine solche Abteilung „müsste“ in allen Kammern existieren, hin. Max Andress, 15. Apr. 1937, „Bestätigung der Kontrollbeamten der Reichsmusikkammer zu Hilfspolizeibeamten“, BAB, R 56 I/141, Bl. 8.
 - 2 J. W., „Kontrolle Reichsmusikkammer!“, in: *MiZ* 3 (1935), H. 28, S. 7 (13. Juni).
 - 3 Vgl. Bibliographie in Albrecht Riethmüller / Michael Custodis (Hrsg.), *Die Reichsmusikkammer. Kunst im Bann der Nazi-Diktatur*, Köln u. a. 2015, S. 9f. sowie Albrecht Dümling, „Der trügerische Schein der Autonomie. Anspruch und Realität der Reichsmusikkammer“, in: *Kunst im NS-Staat. Ideologie, Ästhetik, Protagonisten*, hrsg. von Wolfgang Benz, Peter Eckel u. a., Berlin 2015, S. 369–379.
 - 4 Vgl. z. B. Michael H. Kater, *Different Drummers. Jazz in the Culture of Nazi Germany*, New York u. a. 1992, S. 45f.
 - 5 Vgl. z. B. Nancy Rudloff, „Rose und Justus Hermann Wetzel 1933–1945. Über das Schicksal einer ‚Mischehe‘ im Nationalsozialismus“, in: *Justus Hermann Wetzel. Komponist, Schriftsteller, Lehrer*, hrsg. von Nancy Rudloff, Rainer Cadenbach u. a. (= Schriften aus dem Archiv der UdK 7), Berlin 2004, insbes. S. 53–56.
 - 6 Sophie Fetthauer, „Unerlaubtes‘ Musizieren und Unterrichten. Die Ordnungsverfahren der Reichsmusikkammer nach Paragraph 28 der ‚Ersten Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes“, in: *Musikkulturgeschichte heute. Historische Musikwissenschaft an der Universität Hamburg*, hrsg.

Ihre Ausführungen soll der vorliegende Beitrag⁷ in zweierlei Hinsicht erweitern: erstens um eine bisher nicht geleistete rudimentäre Chronologie der deutschlandweiten Abteilungen, genauer deren Befugnisse und Konflikte in der Zusammenarbeit mit der Polizei zwischen 1933 und 1940; sowie zweitens um eine Darstellung der Berliner Kontrolleure, deren biographische Hintergründe und Motivationen. Zudem erhöhen die Recherchen die Anzahl der bisher bekannten Personen, bei denen die Kontrollen teils schwerwiegende Folgen nach sich zogen.⁸ Exemplarisch sei am Ende der Fall des Kapellmeisters und Pianisten Fritz Lachs dargestellt. Diese Einblicke ermöglicht eine Vielzahl personenbezogener Akten und interner Korrespondenzen der RMK, die in den Beständen des Landes- und Bundesarchivs Berlin (LAB,⁹ BAB¹⁰) überliefert sind und bisher nicht oder nicht detailliert betrachtet wurden. Darüber hinaus erlaubt die systematische Auswertung des kammereigenen Publikationsorgans, den *Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer* (AMRMK, 1934–1943), Rückschlüsse über die zeitliche Entwicklung der Abteilungen. Ein im Juni 1935 in der *Amtlichen Zeitschrift des Fachverbandes der Reichsmusikerschaft, Musik im Zeitbewußtsein* (MiZ), erschiener Artikel veranschaulicht den Arbeitsalltag der Berliner Kontrolleure.¹¹

I.

Der Ursprung der Kontrollen geht wohl auf die ehrenamtliche Initiative einiger Musiker in Berlin zurück, die zunächst „mit einem provisorischen Ausweis“¹² Musikvorführungen besuchten, um die Kollegen zum Beitritt in die neue Berufsorganisation, der RMK, zu bewegen. Zudem klärten sie über die „Gefahren“¹³ eines Verstoßes gegen das noch junge RKK-Gesetz auf. Ungefähr zum Jahreswechsel 1933/34 fand die deutschlandweite Institutionalisierung der Kontrollabteilungen statt, die fortan dem jeweiligen Landesleiter der RMK unterstellt und somit der Reichsmusikerschaft, also der Abteilung für die Betreuung nachschaffender Musiker, angegliedert waren.¹⁴ Die Einsatzorte waren von Beginn an überaus vielfältig. So kontrollierten die Berliner Mitarbeiter täglich in und um Gaststätten und

von Friedrich Geiger (= Hamburger Jahrbuch für Musikwissenschaft 26), Frankfurt a. M. u. a. 2009, S. 163. Der Aufsatz wurde leicht bearbeitet erneut publiziert in: *Die Reichsmusikkammer*, S. 47–68.

7 Er basiert auf Teilen meiner Masterarbeit *Sondergenehmigungen der Reichskulturkammer für Musiker in Berlin 1935–1945*, Univ. Hamburg 2016.

8 Für eine Liste vgl. Fetthauer, „Unerlaubtes Musizieren und Unterrichten“, S. 153. Der Liste hinzuzufügen sind: Ernst Engel (1901–1958), Fritz Lachs (1894–1985), Max Lohde (1907–?), Justus Hermann Wetzel (1879–1973), Heinrich Wollheim (1892–1974), ferner Erhard Stellmacher (1909–?). Zu den meisten Personen finden sich Einträge im *Lexikon verfolgter Musiker und Musikerinnen der NS-Zeit*, hrsg. von Peter Petersen, Claudia Maurer Zenck u. a., Hamburg 2005ff., <http://www.lexm.uni-hamburg.de/>, 31.8.2017.

9 Bestand Reichsmusikkammer, Landesleitung Berlin, A Rep. 243-01, Nrn. 145–146, 161, 179, 186, 192, 198, 211, 221, 235, 238, 245, 249–250, 253–255, 262, 266, 268, 277, 280. Welche Folgen die Kontrollen der in diesen Akten vermerkten, ungefähr 30 weiteren Personen mit sich brachten, wäre zu prüfen.

10 Für personenbezogene Akten vgl. Anm. 8.

11 Wie Anm. 2, S. 6ff.

12 Ebd., S. 7.

13 Ebd., S. 6.

14 Vgl. den Aufbau der RMK im Juli 1934 in: Presseamt der RMK (Hrsg.), *Kultur, Wirtschaft, Recht und die Zukunft des deutschen Musiklebens. Vorträge und Reden von der ersten Arbeitstagung der Reichsmusikkammer* (= Bücherei der Reichsmusikkammer 1), Berlin 1934, Beilage o. S. Übertragung in: Martin Thrun, „Die Errichtung der Reichsmusikkammer“, in: *Musik und Musikpolitik im faschistischen*

Cafés, Kinos und Bars, aber auch in Privatwohnungen und weitläufigen Gebieten wie dem Zoologischen Garten.¹⁵

Bereits in der ersten „Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben“ vom 19. März 1934 berechnete der Geschäftsführer der RMK, Heinz Ihler, im Auftrag des Präsidenten Richard Strauss die „zur Kontrolle besonders bestellten Personen“ zur Überprüfung der Mitgliedskarten,¹⁶ die alle Musiker*Innen stets bei sich führen mussten. Darüber hinaus waren die Befugnisse der Kontrolleure jedoch begrenzt. Sehr deutlich wird dies in einer Ankündigung vom 6. April 1934. Offenbar hatten einige Mitarbeiter bisher zu eigenmächtig gehandelt, weshalb Ihler allen Orts- und Landesmusikschäftsleitern die Verpflichtung von Kontrolleuren untersagte. Dies durften sie nur im Ausnahmefall in seinem Auftrag, konnten aber Vorschläge für „geeignet“ und „zuverlässig“ erscheinende Personen abgeben. Des Weiteren stehe dem Kontrollpersonal „nicht das Recht zu, Musiker, die nicht im Besitz der [...] Mitgliedskarte sind, an der Ausübung ihres Berufes zu hindern. Dieses Recht steht allein den Polizeiorganen zu“. Die Kontrolleure seien lediglich befugt, die Polizei auf Musiker ohne Ausweis aufmerksam zu machen.¹⁷ Sie verfügten also lediglich über eine Empfehlungsgewalt, während die gesamte strafrechtliche Verfolgung der örtlichen Polizei oblag. Diese war zwar de jure zur Durchführung der von der RMK erlassenen Anordnungen verpflichtet,¹⁸ doch hatte Ihler bei der ersten Arbeitstagung der Kammer im Februar 1934 festgehalten, „daß im Augenblick keine Möglichkeit besteht, die einzelnen Polizeipräsidenten um Unterstützung zu bitten, ohne daß die Länderministerien entsprechende Anweisungen dazu geben. In Zukunft wird jede Rechtsanordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über den Präsidenten der Reichskulturkammer dem Reichsinnenminister zur weiteren Veranlassung für seine Polizeibefugnis vorgelegt.“¹⁹

Doch auch nachdem der Reichsminister des Innern die Polizeibehörden im Juli 1934 hatte anweisen lassen, die Ausweiskontrollen der RMK zu unterstützen und dementsprechende Berichte anzufertigen,²⁰ erfolgte die eigentliche Arbeit weiterhin fast ausschließlich durch die Kammerbeschäftigten. Die Polizei fühlte sich in der Regel nicht zur eigenständigen Kontrolle verpflichtet und schob die Verantwortung an die nächste Stelle weiter.²¹ Im Dezember versicherte immerhin der Polizeipräsident Berlins „vereinbarungsgemäß“, seine Reviere auch zu selbständigen Kontrollen von Musikbetrieben angewiesen zu haben. Gleichzeitig hielt

Deutschland, hrsg. von Hanns-Werner Heister und Hans-Günter Klein, Frankfurt a. M. 1984, S. 75–82, hier S. 78f.

15 Im Sommer 1939 stellte der Kontrolleur Andress erfolgreich einen Antrag auf kostenlose Dauerausweise für sich und seinen Kollegen Erich Woschke. Vgl. Schriftwechsel Andress und Aktienverein Zoologischer Garten, 13. und 16. Juni 1939, BAB, RK R30, Bild-Nr. 3156–3158.

16 Vgl. *AMRMK* 1 (1934), H. 10, S. 31f., hier S. 32 (21. März).

17 Vgl. Heinz Ihler i. A., 6. Apr. 1934, „Ernennung von Kontrollorganen“, in: ebd., H. 12, S. 41 (11. Apr.).

18 Vgl. Paragraph 29 der „Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz“ vom 1. Nov. 1933, in: *Reichsgesetzblatt*, I, hrsg. vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1933, S. 800.

19 Heinz Ihler, „Das Verhältnis der Reichsmusikkammer zum Staat, zur Partei und zu anderen Kulturorganisationen“, in: *Kultur, Wirtschaft, Recht und die Zukunft des deutschen Musiklebens. Vorträge und Reden von der ersten Arbeitstagung der Reichsmusikkammer*, hrsg. vom Presseamt der RMK (= Bücherei der Reichsmusikkammer 1), Berlin 1934, S. 196.

20 Vgl. Reichsminister des Innern an sämtliche Landesregierungen, 18. Juli 1934, „Anordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung der Polizeikontrollen“, in: *AMRMK* 1 (1934), H. 26, S. 87 (8. Aug.).

21 Vgl. Karl-Heinz Wachenfeld, 31. Aug. 1934, „Durchführung der Kontrolle in Sachsen“, in: ebd., H. 30, S. 103 (8. Sept.).

er fest, dass „im allgemeinen“ zwar die Beamten der Kammer die Kontrollen vornähmen, doch dass Unterstützung der Polizeibehörden zu gewähren sei, wenn Musiker, die unerlaubt musizierten, dies trotz Anweisung des Kontrolleurs nicht unterließen. Der Polizeibeamte [nicht der Kontrolleur!] könne den Musiker dann an der weiteren Ausübung hindern, indem er dessen Instrument sicherstellte und ihn zur Vernehmung auf das örtliche Revier mitnähme.²² Inwiefern die Polizei aufgrund dieses vermeintlich wohlwollenden Zugeständnisses tatsächlich die Arbeit der Kontrolleure selbständig unterstützte, ist zumindest fraglich. Denn in einer weiteren Mitteilung aus dem Jahr 1935 wiederholte der Polizeipräsident die erwähnten Inhalte lediglich in ähnlicher Form.²³ An den Befugnissen der RMK-Beamten änderte sich indessen nichts. Auch die zwischenzeitig erlassene dritte „Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Musikleben“ erinnerte zwar einmal mehr an die Unterstützungspflicht der Polizei, berechnete die Kontrolleure hingegen nur zusätzlich, im Falle von nicht geleisteten Beitragszahlungen die Ausweise der Betroffenen einzuziehen und im Gegenzug eine Empfangsbestätigung mit einer darauf vermerkten Zahlungsfrist auszuhändigen.²⁴

Dennoch scheint die Regelung des Berliner Polizeipräsidenten auf ganz Deutschland ausgestrahlt zu haben. So erließ der Sächsische Minister des Innern Ende Dezember 1934 „eine der Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin [...] entsprechende Verfügung“²⁵. Köln folgte im Juni 1935,²⁶ Baden im Oktober mit dem Zusatz, die Ausweisprüfung habe „besonders gelegentlich der Polizeistundenkontrolle“ zu erfolgen.²⁷ Das Mecklenburgische Staatsministerium erließ im Februar 1936 eine diesbezügliche Anordnung,²⁸ während der Polizeipräsident Bochums seine Unterstützung erst zusagte, nachdem ihm bekannt geworden war, „daß Art, Ausmaß und Zeit der zu leistenden Verwaltungshilfe die Polizei selbst bestimmt“²⁹. Die Frustration der Kontrolleure aufgrund der in ihren Augen mangelnden Unterstützung durch die Polizei und ihrer unzureichenden Befugnisse schien derweil stetig zu steigen, vermutlich ebenso wie ihr Arbeitspensum aufgrund der massenhaften Kammerausschlüsse vom Sommer 1935.³⁰ Auch sahen sie sich zunehmend Pöbeleien und Beschimpfungen seitens der Kontrollierten und Gaststättenbetreiber ausgesetzt.³¹

22 Vgl. Polizeipräs. Berlin i. V. Bredow, 11. Dez. 1934, „Mitwirkung der Polizeireviere bei der Durchführung der von der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnungen“, in: ebd., H. 43, S. 143f. (19. Dez.) sowie ders. an Rechtsamt RMK, „Polizeikontrollen“, in: ebd., S. 143.

23 Vgl. ders., 5. März 1935, „Mitwirkung der Polizeireviere“, in: ebd. 2 (1935), H. 10, S. 27f. (20. März).

24 Vgl. Heinz Ihler i. A. Präs. RMK, 5. Febr. 1935, in: ebd., H. 5, S. 14–16, hier: S. 14 (6. Febr.).

25 Heinz Ihler i. A. Präs. RMK, 31. Jan. 1935, „Mitwirkung der Polizeireviere [...] im Bezirke der Landesleitung Sachsen der Reichsmusikkammer“, in: ebd., S. 16.

26 Polizeipräs., gez. Lingens, 13. Juni 1935, „Mitwirkung der Polizeireviere“, in: ebd., H. 21, S. 61f. (24. Juli).

27 Vgl. Minister des Innern in Baden an die Bezirksämter, Polizeipräsidiien und -direktionen, 2. Okt. 1935, „Mitwirkung der Polizeireviere“, in: ebd., H. 32, S. 99f., hier: S. 100 (4. Dez.).

28 Vgl. Meckl. Staatsminist. an Ortspolizeibehörden der Städte und die Herren Landräte der Kreise, 20. Jan. 1936, „Durchführung der von der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnungen“, in: ebd. 3 (1936), H. 3, S. 14 (13. Febr.).

29 Polizeipräs. in Bochum an Präs. RMK, 28. Dez. 1935, „Polizeiliche Unterstützung bei Kontrollen“, in: ebd., H. 1, S. 3 (11. Jan.).

30 Vgl. Fetthauer, „Unerlaubtes Musizieren und Unterrichten“, S. 149f.

31 Aus diesem Grund rief man zu einer Unterstützung durch die Gaststätteninhaber auf. Vgl. Anon., 13. Mai 1935, „Im Gaststättengewerbe beschäftigte Musiker“, in: *AMRMK* 2 (1935), H. 17, S. 47 (22. Mai). Vgl. auch ebd. 3 (1936), H. 6, S. 27 (13. März) sowie H. 7, S. 29 (2. Apr.).

Während sich die Polizeiorgane offenbar nur mühselig für die Kontrolltätigkeit gewinnen ließen, bat im Dezember 1935 der Rechtsexperte der RMK, Karl-Heinz Wachenfeld, im Auftrag des neuen Präsidenten Peter Raabe die RKK darum, „aus praktischen Gründen“ zumindest die Landesleiter, denen die Kontrolleure direkt unterstellt waren, zur eigenständigen Verhängung von Ordnungsstrafen bis „etwa RM 30“ zu ermächtigen. Der gängige Amtsweg über die Polizei schien zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen. Die Antwort fiel jedoch negativ aus.³²

Ein halbes Jahr später versuchte Ihler mit seiner internen „Dienstanweisung I“ zumindest die Kontrollvorgänge der ihm unterstellten Ortsmusikerschaften zu vereinheitlichen. Bei Betrieben, die ständig Musiker beschäftigten, sei die Kontrolle bis zum 5. des Monats und möglichst am Tage durchzuführen. Die Ausweise seien mit der Dienstnummer des Prüfers zu versehen.³³ In der „Dienstanweisung II“ setzte sich die Vereinheitlichung mit Bezug auf die Bearbeitung von Ordnungsstrafsachen fort.³⁴ Auffällig darin ist der Hinweis, dass „auch eine nicht wider besseres Wissen [der Amtswalter] begangene leichtfertige falsche Anschuldigung [...] mit Gefängnis [...] oder mit Geldstrafe bestraft werden kann“³⁵. Es sei dahin gestellt, ob diese Zeilen explizit an Kontrolleure gerichtet waren, die nach Ihlers Dafürhalten überambitioniert ihrer Tätigkeit nachgingen.

Auch auf seiten der Polizei ließen die Kammerverantwortlichen nicht locker, allerdings versprachen diese Bemühungen wenig: Bereits im Februar 1936 – so der amtierende Leiter der Kontrollabteilung, Max Andress, in seinem „Sonderbericht“ vom 15. April 1937³⁶ – habe sich der Präsident der RMK zwecks einer Aufstockung der Befugnisse seiner Kontrolleure an den Berliner Polizeipräsidenten gewandt. Dies habe der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, jedoch abgelehnt. In seinem Überzeugungsversuch forderte Andress nun erneut die „Bestätigung der Kontrollbeamten der Reichsmusikkammer zu Hilfspolizeibeamten“. Um dies zu erreichen, listete er Fälle auf, bei denen die Polizei nicht ausreichend oder zu langsam gehandelt habe und somit „illegal“ tätige Musiker entkommen seien. Um die Bedeutung seiner Arbeit zu illustrieren, führte er aus, dass die Kontrolleure „mit dem Pionier im Schützengraben“ vergleichbar seien, „der an vorderster Front steht, alles sieht und hört und in der Lage ist, seine Erfahrungen und Wahrnehmungen denjenigen Stellen zuzuleiten, die für die Abänderung krankhafter Zustände berufen sind“. Unter Verweis auf die vorbildlichen Leistungen seiner Abteilung, die diese „speziell im Kampf gegen das Judentum“ erbracht habe, gab er zu verstehen, dass sich sein Aufgabebereich seit 1934 um einiges erweitert habe. Nicht nur müssten die Kontrolleure die Ausweise und Beitragszahlungen prüfen, sondern ebenso „Ermittlungen von Nichtarier-Angelegenheiten“ anstellen, Vernehmungen durchführen und entsprechende Berichte verfassen. Insgesamt erweiterte er seinen Verantwortungsbereich auf 24 Aufgaben. Am Ende forderte er gar einen von „höchster Stelle [...] ausgezeichnete[n] Überwachungsapparat – etwa in

32 Vgl. Schriftwechsel Wachenfeld mit Hans Schmidt-Leonhardt i. A. Präs. RKK, 17. Dez. 1935, 11. Jan. 1936, LAB, A Rep. 243-01, Nr. 277, o. Bild-Nr.

33 Vgl. Heinz Ihler i. A. Präs. RMK an Ortsmusikerschaften, 18. Juli 1936, „Dienstanweisung I“, LAB, A Rep. 243-01, Nr. 48, Bild-Nr. 166–178.

34 Vgl. dazu Fetthauer, „Unerlaubtes‘ Musizieren und Unterrichten“, S. 151f.

35 Anon. i. A. Präs. RMK an Kreis-, Ortsmusikerschafts- und Nebenstellenleiter, 24. Okt. 1936, „Dienstanweisung II (Ordnungsstrafen)“, LAB, A Rep. 243-01, Nr. 48, Bild-Nr. 161–163.

36 Vgl. dazu Nina Okrassa, *Peter Raabe. Dirigent, Musikschriftsteller und Präsident der Reichsmusikkammer (1872–1945)*, Köln u. a. 2004, S. 277f.

Form einer Kulturpolizei“³⁷. Ob eine Antwort erfolgte, ist ungewiss. Nachweislich waren die Kontrolleure seit Oktober 1937 zusätzlich lediglich dazu berechtigt, Beiträge direkt vor Ort zu kassieren und im Gegenzug die Ausweise mit Marken und Stempeln zu versehen.³⁸

Im Februar 1938 erinnerte Ihler nochmals an die Amtshilfe der Polizei nach Ersuchen durch die Kontrollbeamten.³⁹ An deren Befugnissen und der mangelnden polizeilichen Unterstützung schien sich also wenig geändert zu haben, auch wenn der Berliner Polizeipräsident einmal mehr seine Hilfe „nach eigenem Ermessen“ versprach.⁴⁰ Nach Kriegsbeginn dürfte die Abteilung aufgrund der Einberufung einiger Beamter zum Wehrdienst (siehe unten) stark verkleinert oder gar gänzlich aufgelöst worden sein. Zudem ist anzunehmen, dass sich ihr Aufgabenfeld zunächst mit der voranschreitenden Isolierung jüdischer Kultur und später, mit dem Beginn der systematischen Deportationen, stetig verkleinerte und die Abteilung zunehmend überflüssig wurde. In allen ausgewerteten Quellen findet sich kein Nachweis der Berliner Kontrolleure nach August 1940. In einer weiteren Anordnung von 1942 ist mit Bezug auf die Ausweispflicht in den annektierten Gebieten nicht mehr von den „zur Kontrolle besonders bestellten Personen“ die Rede, sondern lediglich von „den vom Präsidenten der Reichsmusikkammer Beauftragten“⁴¹. Ob weiterhin Kontrollen stattfanden und wer diese durchführte, ließ sich nicht ermitteln.

II.

Auch wenn die Kontrolleure von Beginn an die Schicksale zahlreicher Musiker*Innen teilweise folgenreich beeinflussten, waren sie, wie gezeigt wurde, stark abhängig von den exekutiven Polizeiorganen. Die einstige Hoffnung der oberen Kammerfunktionäre, „daß die Ortsgruppen“, was die Regelung der Ausweise und Beitragszahlungen betreffe, „möglichst wenig mit der Polizei zusammenarbeiten müssen“⁴², hatte sich also nicht erfüllt. Darüber hinaus schürte die spärliche personelle Besetzung der Kontrollabteilung das Unbehagen der Mitarbeiter. Zwischen dem Frühjahr 1937 und Januar 1938 teilten sich in Berlin sieben Offizielle auf ebenso viele Bezirke mit – nach Andress’ eventuell übertriebenen Angaben – circa 16.000 (Musik-) Betrieben auf.⁴³ Zum Vergleich: Im Einzugsbereich Baden waren im Herbst 1935 insgesamt 22 Kontrolleure im Einsatz, davon jeweils drei in Mannheim und Karlsruhe.⁴⁴ Dies dürfte in erheblichem Ungleichgewicht zu der Anzahl der Kammer-

37 Vgl. Andress, „Bestätigung der Kontrollbeamten“ sowie den dazugehörigen Nachtrag vom 29. Juli 1937, Bl. 1–13, hier: Bl. 1–2, 9. Faksimile des Aufrufs – allerdings ohne den Nachtrag – in: Erich Schulze, *Geschätzte und geschützte Noten*, Weinheim 1995, S. 262–270.

38 Vgl. Becker i. A. Präs. RMK, 11. Okt. 1937, „Beitragsseinziehung durch Kontrolleure“, in: *AMRMK* 4 (1937), H. 16, S. 71f. (15. Okt.).

39 Vgl. Heinz Ihler i. A. Präs. RMK, 7. Febr. 1938, „Mitwirkung der Polizei“, in: ebd. 5 (1938), H. 4, S. 15 (15. Febr.).

40 Polizeipräs. Berlin, 21. März 1938, „Amtshilfe der Polizeibehörden“, in: ebd., H. 10, S. 38f., hier S. 39 (15. Mai).

41 Vgl. Peter Raabe, 23. Apr. 1942, „Anordnung über die Ausübung einer nachschaffenden musikalischen Tätigkeit“, in: ebd. 9 (1942), H. 5, S. 23f., hier: S. 23 (15. Mai).

42 Friedrich Mahling, Febr. 1934, „Die Aufgaben der Fachverbände, Fachschaften, Pflegschaften und Landesleitungen innerhalb der Reichsmusikkammer“, in: *Kultur, Wirtschaft, Recht*, S. 37.

43 Vgl. Andress, „Bestätigung der Kontrollbeamten“, Bl. 1f., 7f.

44 Sie sind aufgeführt in: Minister des Innern in Baden, „Mitwirkung der Polizeireviere“, S. 100.

Mitglieder gestanden haben, die 1934/35 in den Landesmusikerschaften Berlin und Brandenburg fast viermal so groß war wie in Südwestdeutschland.⁴⁵

Obwohl oftmals nicht einmal ein Geburtsdatum bekannt ist, lässt sich ein Teil des Berliner Personals zumindest benennen. Ob sie tatsächlich „Parteigenossen“ waren, wie sich die meisten Kontrolleure bezeichneten, wäre anhand der Zentralkartei der NSDAP im BAB noch zu prüfen. Das Tragen von Parteiuniformen während des Dienstes war ihnen hingegen, wahrscheinlich aufgrund der erwünschten Unauffälligkeit der Kontrollen, untersagt.⁴⁶ Nach außen hin waren sie dennoch anhand ihrer Ausweise und eines roten Schlipes mit weißen Punkten erkennbar.⁴⁷

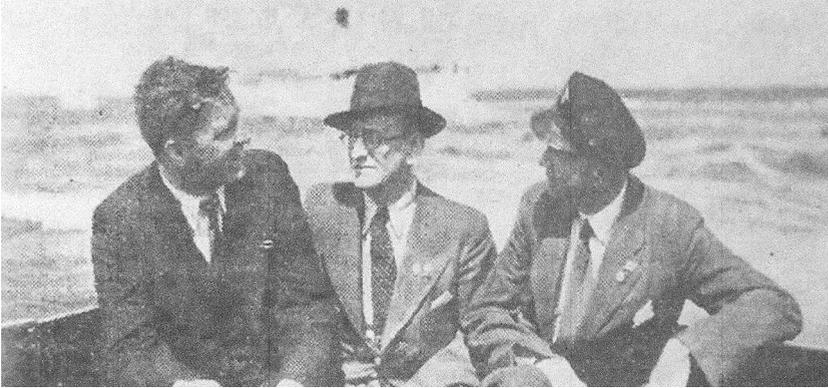


Abb. 1: Max Address (m.) und Reinhold Donath (r.) im Gespräch mit dem Autor J. W. (l.) bei einer Kontrollfahrt auf dem Müggelsee, 1935; Bild: Heinrich Hoffmann (J. W.: *Kontrolle Reichsmusikkammer!*, S. 7).

Der Hauptinitiator der zunächst ehrenamtlichen Aufklärungsaktion, der Salonmusiker Reinhold Donath (Abb. 1), dürfte in den ersten Jahren nach der institutionellen Verankerung die Leitung der Abteilung übernommen haben.⁴⁸ Er trug die Dienstnummer 0493. Voll der Anerkennung schwärmte sein Kollege Address (geb. 27. Juni 1895 in Hagen), dass Donaths „Tätigkeit [...] Berlin vom größten Teil der unberufenen und asozial handelnden Musiktreibenden aller Richtungen befreit“⁴⁹ habe. In den Jahren 1937/38 unterschrieb Donath Dokumente der Abteilung VII der RMK (Kartei, Statistik und Archiv) und beglaubigte die von einem Dr. Stamborski signierten Ordnungsstrafbescheide. Ein letzter Nachweis zu

45 Allerdings dürften sich solche unterschiedlich datierten Zahlen nur schwer vergleichen lassen. Vgl. Heinz Ihler, *Die Reichsmusikkammer. Ziele, Leistungen und Organisation* (= Schriften der deutschen Hochschule für Politik 2,7), Berlin 1935, S. 14.

46 Vgl. Heinz Ihler i. A. Präs. RMK, 21. März 1935, „Kontrolltätigkeit in Parteiuniformen“, in: *AMRMK* 2 (1935), H. 11, S. 31 (27. März).

47 J. W., „Kontrolle Reichsmusikkammer!“, S. 6.

48 Im Artikel der *MiZ* ist in Bezug auf Donath von „seine[r] Kontrollorganisation“ die Rede, die er ausgebaut habe. Vgl. J. W., „Kontrolle Reichsmusikkammer!“, S. 7. Diese Angabe bestätigen Donaths Unterschriften als Leiter in vielen Akten. Andererseits ist in wenigen Akten aus den Jahren 1934/35 das Kürzel „So“, das für den Kontrolleur Sobanski steht, mit „Leiter der Abteilung“ unterschrieben. Möglicherweise benutzte er Vordrucke. Vgl. z. B. RKK-Akte Jonny Schwersenz, BAB, ehem. BDC, RK R 25, Bild-Nr. 1316.

49 Max Address nach J. W., „Kontrolle Reichsmusikkammer!“, S. 7.

Donath findet sich in Kontrollvorgängen aus dem Januar 1940. Wann er als Leiter der Berliner Kontrolleure abgelöst wurde, lässt sich nicht genau sagen. Sicher ist, dass spätestens seit April 1937 Andress die Abteilungsleitung innehatte.⁵⁰ Dieser war zumindest seit September 1934 als Kontrolleur aktiv und schied nach seiner Einberufung zum Wehrdienst im August 1939 aus.⁵¹ Er trug die Dienstnummer 0494, später 0102.⁵² Neben den Leitern Andress und Donath verweisen Unterschriften in zahlreichen RKK-Akten⁵³ auf weitere, in der Hierarchie untergeordnete Kontrolleure, die teilweise nur sehr kurzzeitig im Einsatz gewesen sein dürften und „jederzeit wechseln“⁵⁴ konnten. Zu nennen sind die Personen Bruno Trützschler mit den Dienstnummern 0786 und 0103 (Apr. 1935 bis Juni 1936), Kick (0788; Febr. bis Mai 1935), Sobanski (0795; Sept. 1934 bis Sept. 1935, März bis Mai 1938), Berthold Petzold(t) (0801; Apr. bis Aug. 1935, Dez. 1938, Jan. 1940), Alfred Langhof (0787; Dez. 1934 bis März 1935, Juni bis Aug. 1940), Seifert (0636;⁵⁵ Dez. 1938 bis Jan. 1940) und Heinrich (0808; Febr. bis März 1935). Otto Föhl (0141), der spätestens seit Oktober 1934 im Einsatz war, schied wie Andress aufgrund seiner Einberufung zum Wehrdienst im August 1939 offiziell aus dem Außendienst aus,⁵⁶ unterschrieb aber noch im November dieses Jahres einen Kontrollbericht.

Über die persönlichen Motivationen der Beamten lässt sich nur spekulieren. Neben ihrer politisch-ideologischen Gesinnung, die sich im radikal antisemitischen Ton ihrer Berichte manifestiert, wird aus dem *MiZ*-Artikel ersichtlich, dass sie sich im Dienst einer guten Sache sahen. Donath zufolge arbeiteten sie dafür, „ungesunde Elemente aus [dem Berufs]Stand auszumerzen“ und so „für Ordnung und Reinhaltung des Berufes [zu] sorgen“. Ihre Tätigkeit diene lediglich einer geordneten Arbeitsvermittlung, schließlich ginge die „Zugehörigkeit“ aller „anständigen Musiker“ zur Kammer „mit guten Leistungen Hand in Hand“. Außerdem würden sie sich für weitere Tarifverbesserungen einsetzen, obwohl die Beitragszahlungen an die RMK bereits viel geringer ausfielen als die an die Deutsche Arbeitsfront. Als Verfechter einer „anständigen Salonmusik“ meinten sie auch künstlerisch auf der „richtigen“ Seite zu stehen, denn anders als noch vor der „Machtübernahme“ könnten sie nun nicht mehr belächelt werden. Im Gegenteil: nun seien die Jazzer die „Zickendrähne“⁵⁷. Mit Blick auf diese Worte ist es nicht auszuschließen, dass sich den Kontrolleuren mit ihrer Tätigkeit die einzige Möglichkeit geboten haben könnte, sich als vermeintliche Fachkraft in der Berliner Musiklandschaft zu beweisen, in der sie als Musiker vielleicht nicht hätten bestehen können. Andress – um nur ein Beispiel zu nennen – profilierte sich, indem er die „geigentechnisch[en] Fehler“ des Violinisten Johann Stoica, genannt Iliescu, bemängelte,

50 Andress, 15. Apr. 1937, „Bestätigung der Kontrollbeamten“.

51 Vgl. Landeskulturwalter Gau Berlin an Präs. RKK, 1. Dez. 1938 sowie ders. an Präs. RMK, 28. Aug. 1939, BAB, RK A1, Bild-Nr. 918–924.

52 Aus den Akten ist ersichtlich, dass sich die Dienstnummern im Frühjahr 1936 geändert haben, was wahrscheinlich mit dem im Februar angeordneten Ausbau der RMK zusammenhängt. Vgl. dazu Raabe, o. D., „Organisation der Reichsmusikkammer“, in: *AMRMK* 3 (1936), H. 4, S. 19f. (21. Febr.).

53 Wie Anm. 8 und 9.

54 Minister des Innern in Baden, „Mitwirkung der Polizeireviere“, S. 100.

55 Unter derselben Dienstnummer schien im Januar 1938 auch ein Kontrolleur namens Schmidt tätig gewesen zu sein. Vgl. z. B. RKK-Akte Siegfried Translateur, LAB, A Rep. 243-01, Nr. 238, o. Bild-Nr.

56 Vgl. Landeskulturwalter Gau Berlin an Präs. RMK, 28. Aug. 1939, BAB, RK A1, Bild-Nr. 924.

57 Vgl. J. W., „Kontrolle Reichsmusikkammer!“, S. 7f. Zickendraht: schlechter oder unmoderner Musiker. Vgl. Heinz Küpper, *Wörterbuch der deutschen Umgangssprache*, Bd. 2, Hamburg 1963, S. 320.

der „lediglich in der Lage ist, ein paar rumänische oder ungarische Nationalweisen mit den üblichen Mätzchen wie Augendreher etc. zu bringen“⁵⁸.

Der Mitarbeiter mit der Dienstnummer 0817 (später 0108) dürfte als beflissenster Kontrolleur gelten. Erich Woschkes Unterschrift findet sich unter den meisten der bisher ausgewerteten Kontrollvorgänge. Auch er sah sich unmittelbar dazu verpflichtet und in der Lage, neben der „rassischen Eignung“ ebenso die künstlerische Qualität der überprüften Personen sicherzustellen.⁵⁹ Der Pianist mit den Nebeninstrumenten Orgel, Akkordeon und Geige wurde am 19. Juni 1899 in Breslau geboren und spielte als junger Mann in Gaststätten wie dem Weinhaus Zedlitz in Breslau oder dem Hotel Seewarte in Flensburg. Laut seiner RMK-Karteikarte lägen seine „Verwendungsmöglichkeit[en]“ in den Bereichen Tanz, Kabarett und Kino.⁶⁰ Mit Blick auf das Ende der Stummfilm-Ära könnte Woschke demnach einer der vielen arbeitslosen Musiker in der Weimarer Republik gewesen sein, die in den nationalsozialistischen Organisationen die Möglichkeit sahen, sich selbst verwirklichen zu können und hier ihr destruktives Potential zu entfalten. Exemplarisch zeigen dies die bisher unbekannteren Vorgänge um den als „Volljuden“ geltenden Kapellmeister und Pianisten Fritz Lachs (geb. 17. Juni 1884 in Berlin):

Lachs wurde im August 1935 aus der RMK ausgeschlossen und trat fortan bei Veranstaltungen des Jüdischen Kulturbunds auf. Zudem konnte er aufgrund einer im September 1936 von der RKK erteilten Sondergenehmigung regelmäßig in zwei Gaststätten des jüdischen Inhabers Alfred Scherlinski als Pianist tätig sein.⁶¹ Sowohl das Restaurant Charly's Dorfschänke als auch Charly's Bar lagen in der Motzstraße im Bayerischen Viertel in Schöneberg.⁶²

Während seiner Ermittlungen im Herbst 1936 stellte Woschke fest, dass kürzlich ein „arischer“ Pianist seinen Posten in der Dorfschänke an Lachs hatte abtreten müssen. Zwar läge ihm ein entsprechender Antrag Scherlinskis an die Kammer vor, wodurch eigentlich sowohl Lachs' Beschäftigung als auch die Entlassung des „arischen“ Musikers legitim gewesen sein dürften, doch musste der Kontrolleur etwas korrigieren: Scherlinskis Angabe, bei seinem Restaurant handele es sich um eine rein jüdische Gaststätte, treffe nicht zu. Vielmehr liege der Anteil jüdischer Gäste lediglich bei 50–60 %, „während das übrige Publikum sich zum größten Teil aus Theater-Gästen, insbesondere aber aus Arierinnen, zusammensetzt. Dass es heute noch möglich ist, arische Gäste in dieses Lokal zu ziehen, liegt daran, dass der Jude Cherlinski [sic ...] nach aussen hin seinem Lokal, wie ja schon der Name sagt, ein rein

58 Max Andress, 11. Sept. 1935, „Kontrollbericht“, LAB, A Rep. 243-01, Nr. 161, o. Bild-Nr.

59 So lud er den Geiger Bernard Alemany zum 23. Juli 1935 gegen eine Gebühr von 5 RM zu einem Vorspiel vor. Diese eigenmächtige Prüfungspraxis untersagte Joseph Goebbels allerdings im November 1935 grundsätzlich. Vgl. RKK-Akte Bernard Alemany, BAB, ehem. BDC, RK R 1, Bild-Nr. 730, 748, 750 sowie Goebbels, 29. Nov. 1935, „Leistungsprüfungen“, in: *AMRMK 2* (1935), H. 32, S. 99 (4. Dez.).

60 Vgl. RMK-Beitragskarte Woschke, BAB, RK A35, Bild-Nr. 680–682.

61 Lachs war seit 1920 mit der Jüdin Ella Scherlinski (geb. 22. Juli 1897) verheiratet. Ob diese mit Alfred Scherlinski verwandt war, konnte indes nicht ermittelt werden. Vgl. Heiratsurkunde Lachs-Scherlinski, Berlin 9. Dez. 1920, <http://www.ancestry.de/>, 13.11.2015.

62 „Jüdische Schweiz“ lautete die umgangssprachliche Bezeichnung des Viertels, in dem die meisten der ungefähr 16.000 Juden in Schöneberg lebten. Es überrascht daher nicht, dass die Kontrolleure insbesondere dort intensiv ermittelten. Vgl. Birgit Menzel, Walter Süß, „Das Bayerische Viertel – Die ‚Jüdische Schweiz‘. Etappen eines Vernichtungsprozesses“, in: *Orte des Erinnerns*, Bd. 2, hrsg. vom Kunstamt Schöneberg (= Reihe Deutsche Vergangenheit 119), Berlin 1995, S. 8–12, hier: S. 8.

‚bayerisches‘ Gepräge [Abb. 2] gibt und dadurch Arier irreführt. [...] Ich bitte Diesbezügliches zu veranlassen“⁶³.



Abb. 2: Anzeige der Dorfschänke im nach Woschke „rein ‚bayerische[n]‘ Gepräge“ (*Gemeindeblatt der jüdischen Gemeinde zu Berlin* 26 [1936], Nr. 15, S. 14 [12. Apr.]).

„Diesbezügliches“ erreichte Woschke allerdings nicht sofort. Zwar lehnte die RMK eine Weiterbeschäftigung des Kapellmeisters zunächst ab, doch widerrief sie diese Entscheidung „ausnahmsweise“ vorläufig bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein „arischer“ Musiker als Ersatz gefunden worden wäre. Im Juli 1937 konnte Andress schließlich mitteilen, dass an Lachs' Stelle der „arische“ Pianist Stahlberg getreten sei.⁶⁴

Damit war die Angelegenheit jedoch nicht beendet. Selbst über ein Jahr später gab die RMK in Auftrag, erneut zu Lachs zu ermitteln, da dieser immer noch in Schöneberg gemeldet sei. Daraufhin teilte Lachs' in Berlin zurückgebliebene Ehefrau Woschke mit, dass sich ihr Mann im August 1938 in die Tschechoslowakei abgesetzt und dort eine Anstellung als Pianist in der Boccacio-Bar gefunden habe. Er beabsichtige nicht, nach Deutschland zurückzukehren.⁶⁵ Im Juni 1941 wurde Lachs ausgebürgert. Er emigrierte in die USA.⁶⁶

Zwischen 1933 und 1940 „streunten“ die Berliner Kontrolleure täglich als vermeintliche Musikexperten durch die Reichshauptstadt. Dabei verfügten sie zwar über geringe offizielle Befugnisse und gerieten deshalb oftmals in Konflikt mit offenbar untätigen Polizeiorganen. Doch sollte dies keineswegs darüber hinwegtäuschen, dass sie durch ihre Nachprüfungen, Diffamierungen und Berichte Hunderte, insbesondere jüdische Musiker*Innen im geringsten Fall in deren Berufsausübung einschränkten, im schlimmsten Fall in lebensbedrohliche Situationen brachten. Aus diesem Grund ist ihr Einfluss als bedeutend einzuschätzen. Indem sie die kulturpolitischen Bestimmungen im persönlichen Kontakt zu den Betroffenen rigoros umzusetzen versuchten, trugen sie erheblich zur alltäglichen Verfolgung der im NS-Regime unerwünschten Personen bei.

63 Woschke, 5. Nov. 1936, „Sonderbericht“, RKK-Akte Fritz Lachs, BAB, ehem. BDC, RK R 16, Bild-Nr. 1460, 1462.

64 Vgl. Schriftwechsel zwischen RKK, RMK, Ortsmusikerschaft Groß Berlin, Kontrollabteilung, Lachs und Scherlinski, 14. Jan. bis 8. Juli 1937, ebd., Bild-Nr. 1440–1456.

65 Vgl. Schriftwechsel zwischen RMK und Kontrollabteilung, 22. Sept. bis 13. Okt. 1938 sowie Woschke, 11. Okt. 1938, „Kontrollbericht“, ebd., Bild-Nr. 1436–1440.

66 Vgl. Frithjof Trapp, Werner Mittenzwei u. a. (Hrsg.), *Handbuch des deutschsprachigen Exiltheaters 1933–1945*, Bd. 2,2, München 1999, S. 551.